

Ergänzung des Antrags auf Ausstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Tantzen-Thien"

Der Antrag auf Ausstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Tantzen-Thien" und die dazugehörige 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland (Vorlage AN/256/2023) waren als TOP 10 Gegenstand der 11. Sitzung des Infrastrukturausschusses der Gemeinde Stadland am 26. April 2023. Der Ausschuss hat in dieser Sitzung mehrheitlich beschlossen, dem Rat zu empfehlen, den Antrag zurückzustellen, bis er Kriterien für die künftige Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen definiert habe. Außerdem solle der Vorhabenträgerin die Empfehlung gegeben werden, eine Reduzierung des Geltungsbereichs auf den Bereich des bestehenden Windparks in Erwägung zu ziehen. Mit Blick auf die Entscheidung des Infrastrukturausschusses soll der bisherige Antrag ergänzt werden.

Das Land Niedersachsen hat in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464) als verbindliches Klimaziel unter anderem die Realisierung von insgesamt mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) bis zum 31. Dezember 2035 festgelegt, wobei 15 Gigawatt auf Freiflächen realisiert werden sollen. Nach den Angaben im Landes-Raumordnungsplan Niedersachsen (LROP) 2022 müssen für die Realisierung auf Freiflächen 22.500 ha in Anspruch genommen werden, wovon auf den Landkreis Wesermarsch rund 400 ha und auf die Gemeinde Stadland - resultierend aus dem prozentualen Anteil der Gemeinde Fläche an der Fläche des Landkreises (14 %) - 55 ha entfallen.

Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) ist eine bauplanungsrechtliche Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Korridor längs von Autobahnen und Schienenwegen erfolgt (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Zielsetzung war es, bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht bestehende bodenrechtliche Vorbelastungen, die aus einer durch optische und akustische Belastungen ergebenden Vorprägung resultieren, zu berücksichtigen (BT-Drucks. 20/4704 S. 16 f.). Zudem hat sich am 28. März 2023 auf Bundesebene der Koalitionsausschuss auf ein Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung verständigt. In

diesem Paket sind unter anderem Maßnahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Autobahnen und Bahnstrecken enthalten. So soll beispielsweise klargestellt werden, dass nunmehr im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich überwiegen (vgl. Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, S. 13 - **Anlage**).

Der Landkreis Wesermarsch hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden und unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer vor dem Hintergrund der im September 2022 in Kraft getretenen Änderung des LROP ein Konzept zur Ermittlung von potentiellen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erstellt. Dieses teilt das Kreisgebiet hinsichtlich der in Betracht kommenden Flächen in sog. Gunstflächen 1. und 2. Ordnung auf; auf diesen Flächen sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig errichtet werden. Das Konzept benennt als Gunstfaktoren unter anderem die Nähe zu anderen Energieinfrastrukturen, Windparks, die Verstetigung und Speicherung von regenerativer Energie und eine Vorbelastung, auch im Zusammenhang mit größeren baulichen Anlagen (S. 24 Abs. 2).

An diesen Kriterien gemessen erfüllt der vorgesehene Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Vielzahl der Faktoren, die für den Gesetzgeber wie auch den Landkreis Wesermarsch für die Begünstigung im Rahmen einer Abwägung eine Rolle spielen sollten. Folgerichtig ist ein Teil der betroffenen Flächen auch im regionalen Energiekonzept Photovoltaik durch den Landkreis Wesermarsch als Gunstflächen 1. bzw. 2. Ordnung eingeordnet worden.

Das Plangebiet ist einerseits durch eine sich aus bestehenden baulichen Anlagen und Infrastrukturen ergebende Vorbelastung geprägt, namentlich den unmittelbar an die Flächen anschließenden Schienenweg im Osten und die Bundesstraße B 437 im Westen, andererseits - zu einem Teil innerhalb des Plangebiets gelegen - den Windpark Düddingen und das unmittelbar angrenzende Kernkraftwerk Unterweser. Letztgenannter Umstand - die Nähe von Windpark und Kernkraftwerk - führt umgekehrt dazu, dass an eine vorhandene Infrastruktur angeschlossen werden kann. Der durch die westlich gelegene Bundesstraße vorhandene Lärmschutzwall und die Bebauung durch das Kernkraftwerk im Osten haben eine „Kessellage“ des Plangebiets zur Folge und führen dazu, dass das Landschaftsbild durch den Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht mehr belastet wird als es bislang bereits belastet ist. Im Bereich des Windparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Infrastruktur des Windparks ohnehin bereits aktuell beeinträchtigt. Zugleich führt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dazu, dass das Landschaftsbild weitgehend erhalten bleibt und die Flächen der landwirtschaftlichen Fortnutzung nicht

entzogen werden. Im Gegenteil können durch die Einnahmen aus der Anlage die Infrastruktur für den bestehenden Milchviehbetrieb und zugleich das historisch bedeutsame Hofgebäude dauerhaft im Bestand erhalten werden.

Hinsichtlich der - wie ausgeführt nicht gegebenen - Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange ist zudem auszuführen, dass ab dem Jahr 2024 Landwirte dazu verpflichtet sind, mindestens vier Prozent ihrer Flächen aus der aktiven Bewirtschaftung zu nehmen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu halten. Darüber hinaus können Landwirte freiwillig auf weiteren Flächen im Rahmen der Öko-Regelungen für jeweils ein Jahr bestimmte ökologische Maßnahmen ergreifen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geht dabei selbst davon aus, dass sich diese Flächen gut für die Errichtung sog. Biodiversitäts-Photovoltaik-Anlagen eignen (vgl. Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, a.a.O.). Das Bundeskabinett hat überdies beschlossen, einen zusätzlichen Privilegierungstatbestand für Agri-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich in das Baugesetzbuch aufzunehmen. Je Betriebsstandort soll eine Agri-Photovoltaik-Anlage künftig auch ohne die vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans zugelassen werden können, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 ha beträgt und sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht. Die Bundesregierung geht daher - wie die vorstehenden Maßnahmen verdeutlichen - selbst davon aus, dass die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen sollte, um erforderliche Ausbaupkapazitäten zu realisieren.